



Caritasverband für den
Landkreis Weilheim-Schongau e.V

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von ehrenamtlich Tätigen

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist gemäß §72 SGB VIII zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden ist. Ist dies der Fall, so ist die Person von jeder Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit Schutzbefohlenen (Menschen mit Behinderung) auszuschließen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

I. Bestätigung

Frau / Herr _____
geboren am: _____
wohnhaft in: _____

Die/der oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person

II. Einverständnis

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der / des ehrenamtlich Tätigen